



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDE PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOJIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BíRÓSÁGA
IL-QORTITAL-PRIMINSTANZA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPES GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠĆE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 18/05

9. März 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-33/03

Osotspa Co. Ltd / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ WEIST DIE KLAJE DER FIRMA OSOTSPA GEGEN DIE ENTSCHEIDUNG DES HARMONISIERUNGSAMTS, DAS WORTZEICHEN „HAI“ ALS GEMEINSCHAFTSMARKE EINZUTRAGEN, AB

Zwischen der angemeldeten Marke Hai und der älteren Marke SHARK besteht trotz ihrer Ähnlichkeit in der Bedeutung, die eine vorherige Übersetzung erfordert, keine Verwechslungsgefahr.

Im Jahr 1997 beantragte die Distribution & Marketing GmbH beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) die Eintragung des Wortzeichens „Hai“ als Gemeinschaftsmarke für Energiegetränke. Die Firma Osotspa legte gegen die Eintragung der angemeldeten Marke Widerspruch mit der Begründung ein, es bestehe eine Verwechslungsgefahr zwischen diesem Zeichen und der älteren, für nichtalkoholische Getränke eingetragenen Bildmarke „SHARK“ („Hai“ auf Englisch).

Die Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts wies den Widerspruch zurück, da keine Verwechslungsgefahr zwischen den fraglichen Marken bestehe. Die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts wies die dagegen eingelegte Beschwerde mit der gleichen Begründung zurück. Osotspa hat daher Klage beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Aufhebung dieser Entscheidung eingelegt.

Das Gericht stellt fest, dass einige der Waren, die für die angemeldete Marke beansprucht werden, mit den Waren, die für die ältere Marke eingetragen sind, identisch oder ihnen ähnlich sind. **In bildlicher Hinsicht** sind die beiden Zeichen „Hai“ und „SHARK“ aufgrund ihrer bildlichen Darstellung **leicht zu unterscheiden**, da nur die Marke „SHARK“ in Bildform erscheint. **In klanglicher Hinsicht weisen die fraglichen Zeichen keine Ähnlichkeit auf.** **In begrifflicher Hinsicht besteht jedoch eine Ähnlichkeit** zwischen den fraglichen Zeichen, da das englische Wort „shark“ in anderen Sprachen mit dem Wort „Hai“ übersetzt wird; diese Ähnlichkeit setzt aber eine vorherige Übersetzung voraus.

Das Gericht prüft daher, ob diese Ähnlichkeit in der Bedeutung ausreicht, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen.

Vorab stellt das Gericht fest, dass die ältere Marke SHARK eine von Haus aus erhöhte Kennzeichnungskraft hat, u. a. weil sie kein die fraglichen Waren beschreibendes Element aufweist.

Sodann stellt das Gericht fest, dass es sich bei den fraglichen Waren um Energiegetränke handelt, die sich an ein junges, im Allgemeinen mit Markenartikeln vertrautes Publikum richten. Diese Waren sind normalerweise Gegenstand eines allgemeinen Vertriebs, z.B. in Supermärkten, wo das Publikum vor allem „nach Sicht“ kauft, oder in Restaurants, Cafés und Bars, wo sie mündlich bestellt werden.

Nach Ansicht des Gerichts **sind die bildlichen und klanglichen Unterschiede zwischen den fraglichen Marken so erheblich, dass sie ihre Ähnlichkeit in der Bedeutung weitgehend neutralisieren.** Der Grad der Ähnlichkeit in der Bedeutung zwischen zwei Marken ist nämlich dann von geringerer Bedeutung, wenn das angesprochene Publikum beim Kauf dazu veranlasst ist, den Namen der Marke zu sehen und auszusprechen. Somit bestehe trotz der erhöhten Kennzeichnungskraft der älteren Marke und der begrifflichen Ähnlichkeit zwischen den Zeichen keine Verwechslungsgefahr.

Folglich **hat das Harmonisierungsamt zu Recht den Widerspruch** von Osotspa gegen die Eintragung der Marke „Hai“ **zurückgewiesen**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, FR

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

(<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734